Über den Unterschied von Vermächtnis u. Teilungsanordnung

Auszug

aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Ernst Ritter
Referendar in Breslau.

1927

HOCHSCHULVERLAG

Schlesische Buchdruckerei Karl Vater, Breslau 3, Siebenhufener Straße 11/13.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Der Hinweis auf § 2087 BGB. begründet die Fragestellung des Themas. Diese gesetzliche Bestimmung zeigt, daß es bei der Auslegung von Verfügungen von Todes wegen nicht darauf ankommt, wie der Erblasser die von ihm bedachte Person bezeichnet, sondern daß vielmehr der Inhalt der Verfügung maßgebend ist. Diese Bestimmung allein ist jedoch nicht geeignet, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich bei der Auslegung von Verfügungen von Todes wegen bezüglich der Frage Erbe oder Vermächtnisnehmer ergeben.

Wenn nun über den Unterschied von Vermächtnis- und Teilungsanordnung gehandelt wird, so bedeutet dies nichts anderes, als die Erörterung eines Teiles des Fragenkomplexes, der durch die Frage Erbe oder Vermächtnisnehmer angeschnitten wird. Denn gerade im Verhältnis von Vermächtnis- zur Teilungsanordnung ergeben sich besondere rechtskonstruktive Schwierigkeiten.

Es wird dann erörtert, wo Vermächtnis- und Teilungsanordnung überhaupt vorkommen können. Dabei ergibt sich, daß beide Rechtsinstitute in allen Verfügungen von Todes wegen auftreten können, die reine Teilungsanordnung jedoch mit der Maßgabe, daß sie im Erbvertrag nur einseitig und nicht vertragsmäßig angeordnet erscheinen kann. Es folgt nunmehr die Feststellung der Tatbestände, die durch Vermächtnis- und Teilungsanordnung vorausgesetzt werden. Dies geschieht, um die Abgrenzung der Begriffe Vermächtnis- und Teilungsanordnung zueinander vorzunehmen. Diese Untersuchung führt zu folgendem Ergebnis.

Beide Rechtsinstitute bilden den möglichen Inhalt einer Verfügung von Todes wegen; die Vermächtnisanordnung sogar den möglichen ausschließlichen Inhalt einer letztwilligen Verfügung. Beide Rechtsinstitute bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des Vorhandenseins bestimmter Personen, die Vermächtnisanordnung zu ihrer Verwirklichung des Beschwerten und des Bedachten, die Teilungsanordnung einer Mehrheit von Erben, welche durch die Teilungsanordnung besonders berechtigt oder verpflichtet werden.

Aber während der Personenkreis, von dessen Vorhandensein die Wirksamkeit der Teilungsanordnung abhängt, sich sowohl durch Verfügung von Todes wegen, als auch ohne eine solche durch gesetzliche Erbfolge bestimmen kann, muß bei der Vermächtnisanordnung von den Personen, deren Vorhandensein das Wirksamwerden dieser Anordnung bedingt, der durch die Anordnung zu Berechtigende notwendigerweise durch Verfügung von Todeswegen bestimmt werden, andernfalls eine Vermächtnisanordnung begrifflich nicht vorliegen kann.

Bei der Besprechung der Rechte und Pflichten aus Vermächtnis- und Teilungsanordnung zeigt sich, daß diese Rechte und Pflichten in der Person der Bedachten entstehen ohne Rücksicht darauf, ob sie es wollen oder nicht. Für die Rechtsstellung der durch Vermächtnis- und Teilungsanordnung bedachten Personen ergibt sich Folgendes:

Die Stellung des Vermächtnisnehmers ist günstiger als die des durch Teilungsanordnung Berechtigten. Beide Bedachte erhalten nur obligatorische Rehte durch die fraglichen Anordnungen des Erblassers. Der durch Teilungsanordnung Berechrechtigte ist zwar als Miterbe in gewissem Sinne auch dinglich berechtigt. Diese dingliche Berechtigung hat jedoch für seine rechtliche Stellung im Vergleich zu der des Vermächtnisnehmers keine Bedeutung. Denn während der durch Teilungsanordnung berechtigte Miterbe nur einen obligatorischen Auseinandersetzungsanspruch hat und sich bei der Geltendmachung dieses Anspruchs auf die Teilungsanordnung berufen kann, erhält der Vermächtnisnehmer durch die Vermächtnisanordnung den sogenannten Vermächtnisanspruch gegenüber dem Beschwerten und dieser Anspruch stellt eine Nachlaßverbindlichkeit dar.

Daß die Stellung des Vermächtnisnehmers günstiger ist als die des Teilungsanordnungsberechtigten geht ferner daraus hervor, daß die Vermächtnisanordnung die Zuwendung eines Vermögensvorteils begrifflich voraussetzt. Demgegenüber braucht der durch Teilungsanordnung berechtigte Miterbe durch die Teilungsanordnung einen Vermögensvorteil nicht zugewendet erhalten, ja ihn treffen im Gegensatz zum Vermächtnisnehmer die Nachlaßverbindlichkeiten.

Bei der Erörterung des Untergangs der Rechte aus Vermächtnis- und Teilungsanordnung ergibt sich eine Zweiteilung unter dem Gesichtspunkte, daß die fraglichen Rechte mit oder ohne und gegen den Willen des Bedachten untergehen. Der Hauptfall der ersten Gruppe von Untergangsgründen ist der Fall der Ausschlagung. Im Gegensatz zum Teilungsanordnungsberechtigten hat der Vermächnisnehmer eine Ausschlagungsfrist nicht zu wahren. Während die Ausschlagung des durch Teilungsanordnung berechtigten Miterben durch Erklärung gegenüber

dem Nachlaßgericht, und zwar in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen hat, geschieht die Ausschlagung des Vermächtnisnehmers durch formlose empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Ohne, sowie auch gegen den Willen des Berechtigten gehen die Rechte aus Vermächtnis- und Teilungsanordnung im Falle der Erbunwürdigkeit unter. Für den Unterschied der Erbunwürdigkeit bei Erbe und Vermächtnisnehmer ist zu beachten, daß gegenüber dem Erben die Erbunwürdigkeit im Wege der Anfechtungsklage geltend gemacht werden muß, während gegenüber dem erbunwürdigen Vermächtnisnehmer formlose empfangsbedürftige Anfechtungserklärung zur Geltendmachung der Erbunwürdigkeit genügt.

In einer Teilungsanordnung kann nach der in Literatur und Judikatur vertretenen Ansicht ein Vorausvermächtnis dem Erfolg nach verborgen sein. Wenn der Bedachte einen Nachlaßgegenstand gegen Zahlung eines Geldbetrages zum Nachlaß zugewiesen erhält, ist sowohl die Annahme einer Teilungsanordnung, wie eines Vorausvermächtnisses möglich.

Hierbei darf ohne besonderen Grund nicht angenommen werden, daß der Erblasser dem mit dem Gegenstand Bedachten die Möglichkeit geben wollte, durch Ausschlagung der Erbschaft sich seinen Verpflichtungen als Erbe zu entziehen und lediglich als Vermächtnisnehmer Anspruch auf den Gegenstand zu erheben, nur mit der Verpflichtung, den von dem Erblasser bestimmten Geldbetrag zum Nachlaß zu zahlen. Es wird also in derartigen Fällen regelmäßig eine Teilungsanordnung und nur ausnahmsweise eine Vermächtnisanordnung als vorliegend anzunehmen sein.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN